

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der Firma Markus Kugler, Metzentaler 21, A-6094 Axams (k2-design)

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die *k2-design* gegenüber dem Vertragspartner (in der Folge kurz: „Kunde“) erbringt.

1.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen AGB oder von *k2-design* schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich abbedungen.

1.3 Diese AGB gelten ab dem 01.06.2003 bis zur Herausgabe neuer AGB durch *k2-design* auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AGB zustande kommen.

### 2. Vertragsabschluss

Angebote von *k2-design* gelten als freibleibend. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn *k2-design* eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.

### 3. Vertragsgegenstand Software

3.1 Mit Bestellung der von *k2-design* als Lizenzgeber dem Kunden zur Verfügung gestellten Software bestätigt der Kunde die Kenntnis ihres Leistungsumfanges. Die technische Umschreibung der Standardsoftware geht aus dem jeweiligen Handbuch hervor.

3.2 Die Ausarbeitung von individuellen Konzepten und Programmen erfolgt nach Umfang und Art der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmitteln. Für die Vollständigkeit aller für die Programmerstellung erforderlichen Informationen ist der Kunde allein verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, zeit- und praxisgerecht Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Maß, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Arbeitet der Kunde bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb, hat er für die Sicherung der Echtdaten zu sorgen. Eine Haftung von *k2-design* für allfällige Datenverluste ist ausgeschlossen.

3.3 Als Grundlage zur Erstellung individueller oder adaptierter Software dient die schriftliche Leistungsbeschreibung, die *k2-design* kostenpflichtig aufgrund der Informationen und Unterlagen des Kunden ausarbeitet oder vom Kunden selbst zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung zu prüfen und sein Einverständnis mit der Leistungsbeschreibung schriftlich zu bestätigen. Änderungswünsche nach Vertragsabschluss unterliegen einer gesonderter Termin- und Preisvereinbarung.

3.4 Die Software ist geistiges Eigentum von *k2-design* oder ihres Lizenzgebers, was unabhängig von bestehender oder künftiger Gesetzgebung und Rechtsprechung einvernehmlich anerkannt wird. Eine Verletzung immaterieller Rechte von *k2-design*, insbesondere Urheberrechte, verpflichtet den zuwiderhandelnden Kunden unter Aufrechnungsverbot zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 8.000,00 an

*k2-design*; dies in jedem einzelnen Verletzungsfall. Die Vertragsstrafe gebührt verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe werden die Geltendmachung eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadens sowie die Geltendmachung anderer Ansprüche, insbesondere von Unterlassungsansprüchen, nicht ausgeschlossen.

3.5 Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis das nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software nach Maßgabe dieser AGB und der Lizenzbedingungen des Herstellers unter Einhaltung

der von *k2-design* übergebenen Betriebsanleitung am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen (Werknutzungsbewilligung).

3.6 Mit dem Kauf einer Software kann die Bestellung von Updates verbunden werden. Für allenfalls notwendige Erweiterungen der Hardware oder des Betriebssystems hat der Kunde auf eigene Kosten und Verantwortung zu sorgen.

### 4. Entgelt, Lieferung und Zurückbehaltungsrecht

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Mehraufwendungen, die nicht auf das Verhalten von *k2-design* zurückzuführen sind (insbesondere ein höherer Zeitaufwand), werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Für wiederkehrende Leistungen (Wartung, Betreuung/Unterstützung, Hotline etc.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen von *k2-design* verrechnet.

4.3 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Falls kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, gelten angekündigte Liefertermine lediglich als annähernd geschätzt. Höhere Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungen der Lieferanten von *k2-design* oder andere unvorhergesehene Hindernisse entbinden *k2-design* bis zum Wegfall dieser Hindernisse von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Wird jedoch der angegebene Liefertermin aus diesen Gründen um mehr als 60 Tage oder aus anderen Gründen um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung und Rücktrittserklärung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfdgen.

4.4 Bei Lieferung oder Einweisung durch *k2-design* oder deren Vertragshändler am vereinbarten Aufstellungsort können Tag-, Fahrt- und Nächtigungskosten nach den jeweils gültigen Tarifen oder laut Angebot verrechnet werden. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

4.5 Bei Aufträgen die mehrere Einheiten (zB Programme, Schulungen, Realisierung in Teilschritten etc) umfassen, ist *k2-design* berechtigt, jede einzelne Einheit nach deren Lieferung oder Leistung sofort in Rechnung zu stellen, auch wenn andere Teile des Auftrags noch nicht erfüllt sind.

4.6 Das Entgelt ist prompt, ohne jeden Abzug und spesenfrei nach Erhalt der (Teil-) Rechnung zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Überschreiten des Zahlungsziels hat der Kunde Mahngebühren in der Höhe von € 10,00 für jede Mahnung und Zinsen in der Höhe von 10 % p.a. zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die *k2-design* entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Rechtsanwalts- und Inkassokosten zu ersetzen. Die Angemessenheit der Rechtsanwaltskosten ist nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (BGBl 1969/169 idGF) oder den Autonomen-Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte (AHR 1976 idGF) zu beurteilen; die zu ersetzenden Inkassokosten sind nach der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl 141/1996 idGF) zu bemessen.

### 5. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

5.1 Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für deren Benutzung notwendig ist und sämtliche Lizenzbestimmungen eingehalten werden. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Software-Installationen vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Ein Einspeisen der gelieferten Software in ein Netzwerk oder ein sonstiges Mehrstationen- Rechen-system darf nur

nach Maßgabe von Punkt 6 erfdgen.

5.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als Sicherungskopie unter gleichzeitiger Anführung der genauen Bezeichnung der überlassenen Software zu kennzeichnen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.

5.4 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Vervielfältigen des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Allenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind ausschließlich über *k2-design* oder die jeweiligen Lizenzgeber zu beziehen.

### 6. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz von Software

6.1 Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.

6.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Datenbanklizenzen erwerben.

6.3 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen- Rechen-systems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationen- Rechen-systeme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden. Andernfalls bedarf er für jeden einzelnen Arbeitsplatz, von welchem aus eine Nutzung des gelieferten Programms möglich ist, und für jede sonstige Schnittstelle (z.B. Telefonanlage, Kassenverbund) einer eigenen Lizenz.

### 7. Dekompilierung und Programmänderungen

7.1 Die Übersetzung des überlassenen Programmcodes in seine Codeform (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur zulässig, soweit dies unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, soweit dies ausschließlich von *k2-design* selbst vorgenommen wird (Punkt 7.4 wird dadurch nicht eingeschränkt), soweit die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind und soweit sich dies auf jene Teile der Software beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

7.2 Die nach Punkt 7.1 geschaffenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig

geschaffenen Computerprogramms verwendet werden. Diese Informationen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Computerprogramms zwingend notwendig ist. Die Verwendung dieser Informationen für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines anderen Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht sowie sonstige Schutzrechte von *k2-design* oder der Lizenzgeber verletzende Handlungen, ist strikt untersagt.

7.3 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen sind nur soweit zulässig, als durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

7.4 Sämtliche vorgenannten Handlungen sind nur aus gewerblichen Gründen zulässig. Sie dürfen überdies nur dann einem Dritten überlassen werden, wenn *k2-design* die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. *k2-design* ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

7.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

## **8. Weiterveräußerung und Weitervermietung von Software**

Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials weder auf Dauer noch zeitlich begrenzt an Dritte veräußern oder auf sonstige Weise entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, insbesondere nicht verschenken, vermieten oder verleihen. Die Benutzung der Software durch Arbeitnehmer des Kunden im Rahmen dessen Geschäftsbetriebes wird dadurch nicht berührt.

## **9. Gewährleistung**

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Leistung. Innerhalb dieser Frist geltend gemachte Mängel werden bei ordnungsgemäßer Mängelrüge des Kunden gemäß Punkt 10 innerhalb eines Monats ab Mängelrüge von *k2-design* behoben. Dies geschieht nach Wahl von

*k2-design* durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ansprüche auf Preisminderung oder Wandlung stehen dem Kunden nur zu, wenn die Versuche von *k2-design*, die Mängel zu beheben, auch nach einem Monat fehlergeschlagen sind oder *k2-design* die Mängelbehebung ablehnt.

9.2 Sofern eine Lieferung zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an *k2-design* zurückzugeben ist, hat der Kunde die Lieferung an den Geschäftssitz oder eine Geschäftsstelle von *k2-design* zurückzustellen. In jedem Fall, und zwar auch wenn die Lieferung von *k2-design* zurückgeholt wird, treffen den Kunden die für die Rückgabe oder Rückholung anfallenden Transportkosten.

9.3 Aus Garantiezusagen einzelner Hersteller können keine Gewährleistungsansprüche gegen *k2-design* abgeleitet werden.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFT- UND HARDWARE**

9.4 *k2-design* ist berechtigt, Fehlerdiagnosen durchzuführen. Für Mängel, die mit der Auswahl der Software oder Hardware zusammenhängen und für nicht reproduzierbare Mängel besteht keine Gewährleistung.

9.5 *k2-design* übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden genügt, in der vom Kunden getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet,

die Programme vollkommen fehlerfrei laufen oder alle Softwarefehler behoben werden können. Für Software, die als „Public Domain“, „Shareware“ oder ähnliche Software zu klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und hierfür allenfalls bestehende Lizenzregelungen sind zu beachten.

9.6 Der Kunde sorgt nach einer allfällig besonders vereinbarten Einschulung für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen selbst. Bei eigenmächtigen Änderungen der Software oder Hardware durch den Kunden oder Dritte übernimmt *k2-design* keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Bei auftretenden Fehlern, die vom Kunden zu vertreten sind, werden die Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungs-beseitigung, von *k2-design* gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

9.7 Ferner übernimmt *k2-design* keine Gewähr für Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Installations- und Lagerbedingungen) udgl sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.8 Soweit Gegenstand des Auftrags die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

## **10. Untersuchungs- und Rügepflicht**

10.1 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 14 Werktagen, andere Waren innerhalb von 3 Werktagen, nach Lieferung untersuchen. Software ist insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Fähigkeit der Programmfunktionen zu prüfen. Mängel, die bei der Untersuchung festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen *k2-design* innerhalb weiterer drei Werktage schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge muss eine bestmöglich detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängelrügen sind nur gültig, wenn Sie reproduzierbare Mängel betreffen.

Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen.

10.2 Mängel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der sonstigen Anforderungen an die Mängelanzeige (Punkt 10.1) gerügt werden.

10.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- oder Rügepflicht gilt die Lieferung als genehmigt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme der Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

## **11. Haftung**

Für den Verlust von Daten, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter übernimmt *k2-design* keine wie immer geartete Haftung. Für allfällige andere Schäden wird jegliche Haftung von *k2-design* einvernehmlich ausgeschlossen, sofern *k2-design* nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere auch für Mängelfolgeschäden. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe des Punkt 9 unberührt.

## **12. Obhutspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren und seine

Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung sämtlicher Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.

## **13. Informationspflichten**

13.1 Wurde die überlassene Software speziell an die Hardware des Kunden angepasst, ist der Kunde verpflichtet, *k2-design* einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte. Der Kunde ist in jedem Fall dazu verpflichtet, *k2-design* die Dekompilierung sowie jede Programm-änderung, insbesondere die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode, schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendigen Voraussetzungen (vgl. Punkt 7) muss der Kunde möglichst genau beschreiben. Diese Beschreibungs-pflicht umfasst eine detaillierte Darstellung dieser Voraussetzungen, wie zB die aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache, sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

## **14. Eigentumsvorbehalt und Befristung von Lizenzrechten**

14.1 *k2-design* behält sich das Eigentum an den dem Kunden gelieferten Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch

*k2-design* gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, *k2-design* teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

14.2 Bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis werden nur mit dem Zahlungsziel befristete Lizenzen vergeben. Eine allfällige Fristverlängerung hat der Kunde vor Ablauf der befristeten Lizenz aufgrund einer nicht termingerechten Zahlung lässt die Zahlungspflicht des Kunden unberührt und berechtigt *k2-design* den Kunden unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie etwa einer eingebauten Programmsperre, den Kunden an jeder weiteren Nutzung der Software zu hindern.

## **15. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

15.1 Gegen Ansprüche von *k2-design* kann der Kunde nur mit rechtskräftig gerichtlich festgestellten oder von *k2-design* anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten.

15.2 *k2-design* ist berechtigt, eigene Leistungen aus jedem mit dem Kunden Vertragsverhältnis solange zurückzubehalten, bis der Kunde alle Geldforderungen von *k2-design* zur Gänze bezahlt hat. Dies gilt auch bei einer fehlenden Gegenseitigkeit der gegenüberstehenden Leistungen.

## **16. Vertragsrücktritt**

16.1 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögen, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Tritt der Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück, oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

### **17.Schriftform**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Abmachungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von *k2-design* erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Firmeninhaber Herr Markus Kugler hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

### **18. Schlussbestimmungen**

18.1 Falls *k2-design* dem Kunden Ratenzahlungen gewährt und der Kunde mit mehr als einer Rate in Verzug gerät, wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig.

18.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-6020 Innsbruck. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen im Ausland gilt jeweils die für *k2-design* günstigere Norm.

18.3 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

18.4 Für Verbrauchergeschäfte gelten die vorstehenden Bedingungen nur insoweit, als zwingende gesetzliche Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht entgegenstehen.